

1. Änderungssatzung
zur
Betriebssatzung für das Abwasserwerk der
Verbandsgemeinde Rhein-Mosel -Eigenbetrieb-
vom 19.10.2017

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Betriebssatzung

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.656.459,41 Euro.“

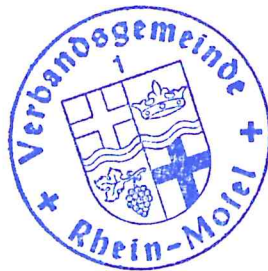
Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Koborn-Gondorf, 19.10.2017

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel


Bruno Seibeld
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.